

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2025/089
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: **Büro des Landrates und des Kreistages**
Fachgebiet / Team: **Kreistagsangelegenheiten**
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
 18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 22. Oktober 2025

Ihre Anfrage zur Fortschreibung Flächennutzungsplanes Ahrenshoop

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. *Wie waren die einzelnen Verwaltungsschritte von der Einreichung des Antrages auf Fortführung, eingegangen am 23. Februar 2023, bis zur Rechtskraft am 14. Juni 2024?*

Der Antrag auf Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop ging am 23. Februar 2023 beim Landkreis ein.

Am 16. Mai 2023 erfolgte eine Anfrage beim Amt Darß Fischland, ob der Genehmigungsantrag zurückgenommen werden würde, da er nicht genehmigungsfähig sei. Eine Rücknahme erfolgte nicht.

Ein Versagungsbescheid wurde am 17. Mai 2023 (also innerhalb der Genehmigungsfrist) mit Zustellungsurkunde in die Hauspost zur Weiterleitung an das Amt Darß-Fischland gegeben.

Ebenfalls am 17. Mai 2023 wurde per E-Mail der Versagungsbescheid an das Amt Darß-Fischland geschickt. Es liegt ein Nachweis vor, dass ein Mitarbeiter des Amtes Darß-Fischland den Bescheid am 17. Mai geöffnet hat.

Durch einen unerwartet langen Postlauf wurde der Versagungsbescheid mit Zustellungsurkunde erst am 30. Mai 2023 zugestellt.

Damit trat nach Verstreichen der gesetzlich vorgegebenen Dreimonatsfrist am 24. Mai 2023 eine Genehmigungsfiktion ein.

Das Amt Darß Fischland hat mit Schreiben vom 8. Juni 2023, eingegangen beim Landkreis am 21. Juni 2023, Widerspruch eingereicht.

Das Fachgebiet Planung hat den Verwaltungsvorgang mit der Verfahrensakte und mit einer rechtlichen Würdigung des Widerspruchsbescheides am 28. Juni 2023 zuständigkeithalber an den Fachdienst Recht übergeben.

Dem Widerspruch wurde mit Bescheid des Fachdienstes Recht am 14. Februar 2024 stattgegeben. Ausschlaggebend war die nicht fristgerechte Zustellung des Bescheides. Die Übermittlung des Versagungsbescheides per E-Mail wurde nicht anerkannt, da hier das „Schriftformerfordernis“ nicht eingehalten war.

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde trotz Änderung erheblicher rechtlicher Rahmenbedingungen vom Entwurf 2015 bis zur Einreichung 2023, sowie ohne komplette Überprüfung der Antragsunterlagen die Fortführung des FNP rechtswirksam?

Auch wenn im Versagungsbescheid Mängel benannt werden, die versagungsrelevant sind, kann nicht gesagt werden, dass es für den Antrag „keine rechtlichen Gesetzesgrundlagen“ gegeben hätte.

Das Genehmigungserfordernis für die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen durch die Gemeinden findet sich in § 6 Abs. 1 BauGB. Die Genehmigungsfrist findet sich in § 6 Abs. 4 BauGB. Sie betrug im Februar 2023 noch drei Monate. Hier findet sich auch die Grundlage für die Genehmigungsfiktion. Demnach gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht in der Frist unter Angaben der Gründe abgelehnt wird. [Anmerkung: Der Bundesgesetzgeber hat aktuell die Genehmigungsfrist von drei auf einen Monat verkürzt] Die in M-V zuständige Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne kreisangehöriger Städte und Gemeinden ist der Landrat als höhere Verwaltungsbehörde. Die Aufgabenübertragung vom Land erfolgte nach der Kreisgebietsreform 2011 und ist in § 6 Nr. 3 Landesausführungsgesetz zum BauGB (AG BauGB M-V) geregelt.

Auch wenn eine Genehmigungsfiktion eingetreten ist, hat es eine komplette Prüfung der Antragsunterlagen gegeben. Ein entsprechender Versagungsbescheid liegt vor.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion wirksam.

3. Ab wann wussten Sie, Herr Dr. Stephan Kerth, persönlich von diesem Vorgang?

Die Aufgaben eines Landrates umfassen nicht die Bearbeitung von Einzelfällen. Vielmehr besteht die Aufgabe darin, zu lenken, zu koordinieren und Grundsatzentscheidungen zu treffen. Bei Fragen zu Einzelfällen müsste ggf. eine Auskunft an die Fachdienste gestellt werden.

4. Was haben Sie als Landrat unternommen, nachdem Sie Kenntnis von diesem Vorgang hatten?

Zur Beantwortung der Fragen verweisen wir auf die Beantwortung in Fragen 1 und 2.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat